



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfgh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfgh.gv.at)

[www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at)

## Presseinformation

### **Tiroler LKW-Nachtfahrverbot bleibt Ausweitung nicht gesetzwidrig**

#### **"Zielführende Maßnahme" für Umweltschutz - Landeshauptmann muss Lage jedoch erneut prüfen**

Der Verfassungsgerichtshof hat sein aufgrund eines Antrages der Vorarlberger Landesregierung durchgeführtes Verordnungsprüfungsverfahren betreffend die Ausweitung des Tiroler LKW-Nachtfahrverbotes im Winter (ab 20.00 Uhr statt zuvor ab 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr früh) abgeschlossen und ist zu folgender Entscheidung gelangt:

Das LKW-Nachtfahrverbot in Tirol bleibt bestehen. Die Verordnung des Landeshauptmannes, mit der (auch) die Ausweitung im Winter festgelegt wird, ist nicht gesetzwidrig.

Im Zuge des Verfahrens meinte die Vorarlberger Landesregierung, für die Ausdehnung des LKW-Nachtfahrverbotes fehle die fachliche Begründung. Der Nutzen für den Umweltschutz sei gering, in Bezug auf die Spitzenwerte bei Immissionen käme es sogar zu Verschlechterungen. Der Tiroler Landeshauptmann verteidigte sein Vorgehen, indem er argumentierte, dass alle Studien schon beim bisherigen Nachtfahrverbot einen positiven Umweltschutz-Effekt gezeigt hätten.

Der Verfassungsgerichtshof führt in seiner Entscheidung aus, dass der Landeshauptmann von Tirol - gestützt auf eingeholte Gutachten - annehmen kann, dass das LKW-Nachtfahrverbot eine "zielführende Maßnahme" im Sinne des Umweltschutzes ist.

In der - wie es in der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wörtlich heißt - "umweltpolitisch fast aussichtslos erscheinenden Lage" muss es zu einer Abwägung der "schwerwiegenden Interessen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes" mit den - von der Vorarlberger Landesregierung ins Treffen geführten - negativen wirtschaftlichen Folgen durch das LKW-Nachtfahrverbot kommen. Wenn der Landeshauptmann von Tirol diese Nachteile zunächst geringer einschätzt als das Bedürfnis nach einer Annäherung an die fallenden Grenzwerte für Stickstoffdioxid tritt der Verfassungsgerichtshof dieser Abwägung nicht entgegen.

Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter weisen den Landeshauptmann von Tirol in ihrer Entscheidung allerdings auf folgendes hin:

- o Nach den Erfahrungen des ersten Winters mit ausgeweitetem LKW-Nachtfahrverbot muss sich der Landeshauptmann substantiell mit eventuell vorgetragenen Bedürfnissen der Wirtschaft auseinandersetzen und die Möglichkeit ihrer Berücksichtigung prüfen.
- o Verdichten sich von sachverständiger Seite Zweifel an der Wirkung des Nachtfahrverbotes oder lassen sich empfindliche Beeinträchtigungen der Vorarlberger Wirtschaft nicht vermeiden, wird sich der Landeshauptmann von Tirol mit der Frage befassen müssen, ob aufgrund des Verursacherprinzips nicht gleichzeitig auch die Höchstgeschwindigkeit für PKW herabzusetzen ist.